

*Betreff:***Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

13.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Nachgang zum Versand der Ursprungsvorlage 22-18485 soll in der den politischen Gremien als Anlage 1 vorgelegte Änderungssatzung eine redaktionelle Ungenauigkeit durch folgenden Hinweis ergänzend klargestellt werden:

Artikel I, Ziffer 4.1:

Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)

- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer **ab 01.01.2023**) pauschal 313,00
- in sonstigen Fällen pauschal 313,00

Die angepasste Änderungssatzung ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Angepasste Änderungssatzung, Stand: 10.06.2022

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 24. April 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 04. Mai 2018, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Umsatzsteuer“ das Wort „gesetzliche“ eingefügt.
3. Der Anhang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt gefasst:

**„Anhang
Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr
der Stadt Braunschweig**

	<i>Euro/Std.</i>
1 Personaleinsatz	
1.1 für eine Beamtin oder einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
- der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00
- des C-Dienstes	66,00
- des B-Dienstes	85,00
- des A-Dienstes	87,00
1.2 für eine Angehörige oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00
1.3 für die Durchführung oder Prüfung einer	
- Brandverhütungsschau	64,00
- Feuerwehrezufahrt	64,00

- Brandschutzkontrolle	64,00
- Beratung vor Ort	64,00
- Brandschutzunterweisung	64,00
- Kontrolle der Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF	64,00

Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2 **Einsatz von Fahrzeugen** (ohne Personal)

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	207,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	241,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00
2.4	Rüstwagen	275,00
2.5	Drehleiter	336,00
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	81,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	738,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10	Wechseladerfahrzeug	360,00
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00
2.16	Rettungswagen	30,80
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00

2.18	Personenkraftwagen	54,60
2.19	Lastkraftwagen	178,00
2.20	Kommandowagen, Zugtrupp-Kraftwagen	110,50
2.21	Gerätewagen	178,00
2.22	Rettungsboot	100,00

3 **Prüf- und Wartungsarbeiten**

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 Prozent Verwaltungszuschlag berechnet.

Euro/Stück

4 **Pauschalen**

4.1 Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)

- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer **ab 01.01.2023**) pauschal 313,00
- in sonstigen Fällen pauschal 313,00

4.2 Rettungsdienstunterstützung

- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Personen pauschal 350,00
- Trageunterstützung pauschal 149,80
- Transportunterstützung pauschal 407,40

4.3 Fahrstuhlöffnung pauschal 430,90

4.4 Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen

Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).

- Betriebsstoffe „klein“ pauschal 141,00
Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs
Besetzung mit zwei Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt
- Betriebsstoffe „groß“ pauschal 525,00
Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs
Besetzung mit sechs Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden

zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

4.5 Fehllarmierung durch Brandmeldeanlage

Gefahrenklasse 1	pauschal	914,40
Gefahrenklasse 2	pauschal	1.087,90
Gefahrenklasse 3	pauschal	1.183,90
Gefahrenklasse 4	pauschal	1.319,90
Gefahrenklasse 5	pauschal	2.009,90

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

7 Verpflegung

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

- bei bis 4 Stunden dauernden Einsätzen:	0,00 Euro
- bei 4 bis 12 Stunden dauernden Einsätzen:	7,00 Euro
- bei 12 bis 24 Stunden dauernden Einsätzen:	14,00 Euro
- ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 Euro

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat